



Verfahrensordnung

Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren
(nachfolgend: Hinweisgeberverfahren)

Version 1

Stand: 18.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
1 Vorwort.....	1
2 Hinweisgeber	1
3 Kostenfreiheit	1
4 Meldekanäle.....	2
5 Schutz des Hinweisgebers	2
5.1 Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung.....	2
5.2 Wahrung der Vertraulichkeit und Identität.....	3
6 Zuständigkeit und fachliche Weisungsfreiheit, Unparteilichkeit und Fachkunde der verfahrensbetrauenden Personen	3
7 Mögliche zusätzliche Angaben bei Meldung eines Hinweises	3
8 Bearbeitung der Hinweise	4
8.1 Kontaktaufnahme / Kommunikation mit dem Hinweisgeber.....	4
8.2 Eingangsbestätigung.....	4
8.3 Prüfung des Hinweises.....	4
8.4 Information über das Ergebnis des Hinweisgeberversfahrens.....	5
9 Externe Meldestellen.....	5
Anlage 1	6

1 Vorwort

Ethisches und gesetzeskonformes Verhalten hat für die DGL-Gruppe (Auflistung der einzelnen Gruppenunternehmen, siehe **Anlage 1**) in der eigenen Geschäftstätigkeit und in den Beziehungen zu allen Geschäftspartnern und Kunden höchste Priorität.

Die DGL-Gruppe hat ein Hinweisgeberverfahren eingerichtet, das es Einzelpersonen, Unternehmen und sonstige Organisationen ermöglicht, auf Verstöße gegen geltendes Recht (z. B. Bestechung, Betrug, Verstoß gegen Menschenrechte und Umweltvorschriften), gegen die internen Richtlinien der DGL-Gruppe (z. B. Verhaltenskodex) oder gegen den Supplier Code of Conduct der DGL-Gruppe oder Bedenken in Bezug auf eine potenzielle oder tatsächliche Verletzung dieser Regelungen hinzuweisen.

Das Hinweisgeberverfahren soll sicherstellen, dass alle eingehenden Hinweise auf transparente und faire Weise untersucht und aufgearbeitet werden.

2 Hinweisgeber¹

Das Hinweisgeberverfahren steht jedem offen, der auf Missstände hinweisen möchte, die durch das wirtschaftliche Handeln der DGL-Gruppe oder einen direkten oder indirekten Zulieferer der DGL-Gruppe verursacht wurden. Dabei können Hinweise sowohl durch Hinweisgeber, die selbst mittelbar oder unmittelbar betroffen sind (selbstbetroffene Hinweisgeber), oder von Hinweisgebern, die nicht selbst betroffen sind (informierende Hinweisgeber), gemeldet werden.

3 Kostenfreiheit

Das Hinweisgeberverfahren ist für den Hinweisgeber kostenfrei.

¹ Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

4 Meldekanäle

Hinweisgeber können auf unterschiedlichen Wegen jederzeit einen Hinweis über das Hinweisgebungsverfahren abgeben.

Die verfügbaren Meldekanäle sind:

- Anonyme Hinweisabgabe über das Hinweisgebersystem der DGL-Gruppe <https://sicher-melden.de/dgl>
- Meldung per E-Mail an: compliance@d-gl.de
- Meldung per Brief an

DGL GmbH & Co. KG
Compliance Management
Pöttkerdick 2
49808 Lingen
Germany

Meldungen von Mitarbeitenden der DGL-Gruppe an die Geschäftsführung, den Vorgesetzten, den Compliance Officer oder sonst benannten Ansprechpersonen des jeweiligen Gruppenunternehmens (z.B. im Rahmen eines persönlichen Gesprächs) sowie bei LkSG-Relevanz, den zuständigen Menschenrechtskoordinator oder –beauftragten.

5 Schutz des Hinweisgebers

5.1 Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Die DGL-Gruppe gewährleistet angemessenen und wirksamen Schutz für den Hinweisgeber vor Benachteiligung oder Bestrafung. Dies gilt, wenn und soweit der Hinweisgeber nach bestem Wissen und Gewissen einen Hinweis abgegeben hat, wenn also der Hinweisgeber berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die Informationen des Hinweises der Wahrheit entsprechen. Der Schutz des Hinweisgebers kann immer nur soweit gewährleistet werden, wie der rechtliche Einfluss der DGL-Gruppe reicht.

Die DGL-Gruppe erlaubt keinerlei Vorwurfs-, Stigmatisierungs- oder Vorverurteilungskultur und wird betroffene Personen unterstützen und schützen. Bei nachweislich wissentlicher Weitergabe von falschen und/oder irreführenden Informationen (z. B. wissentlich falsche Verdächtigung)

behält sich die DGL-Gruppe eine Prüfung disziplinarischer und/oder zivil- oder strafrechtlicher Schritte vor.

5.2 Wahrung der Vertraulichkeit und Identität

Die DGL-Gruppe stellt sicher, dass die Identität des Hinweisgebers und etwaiger Dritter, die in der Hinweismeldung genannt werden, gewahrt bleibt und nicht befugte Mitarbeitende hierauf keinen Zugriff haben. Der Hinweisgeber soll durch die Inanspruchnahme des Hinweisgeberversfahrens keine Nachteile erleiden. Die DGL-Gruppe bietet die Möglichkeit anonymer Meldungen.

Informationen über die Identität dürfen an die zuständigen Stellen weitergegeben werden, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist oder wenn ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat besteht.

6 Zuständigkeit und fachliche Weisungsfreiheit, Unparteilichkeit und Fachkunde der verfahrensbetrauenden Personen

Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind die Compliance-Organisation sowie, bei LkSG-Relevanz, die zuständigen Menschenrechtskoordinatoren und Menschenrechtsbeauftragten. Die DGL-Gruppe gewährleistet, dass die mit der Durchführung des Hinweisgeberversfahrens betrauten Personen hierbei unparteiisch handeln, unabhängig sind und nicht an fachliche Weisungen gebunden sind. Außerdem stellt die DGL-Gruppe sicher, dass die mit der Durchführung des Hinweisgeberversfahrens betrauten Personen fachkundig sind.

7 Mögliche zusätzliche Angaben bei Meldung eines Hinweises

Der Sachverhalt sollte so genau wie möglich beschrieben werden. Je mehr Angaben ein Hinweis enthält, desto effizienter kann die Bearbeitung erfolgen. Dabei können z. B. die folgenden Angaben hilfreich sein:

- Was hat sich konkret ereignet?
- Wann bzw. in welchem Zeitraum hat sich der Vorfall ereignet bzw. dauert der Vorfall weiter an?
- Wo hat sich der Vorfall ereignet (an welchem Standort, bei welchem Zulieferer)
- Welche Personen sind involviert?

- Wie viele Personen sind betroffen?
- Sind Sie auch selbst betroffen?
- Welche weiteren Personen haben von dem Vorgang etwas mitbekommen?
- Besteht unmittelbare Gefahr für Leib und Leben?
- Wurde der DGL-Gruppe das Risiko oder der Verstoß bereits zuvor gemeldet? Und falls ja wurden Maßnahmen zur Minimierung oder Beseitigung des Risikos / des Verstoßes unternommen?

8 Bearbeitung der Hinweise

Alle eingegangenen Hinweise werden von der DGL-Gruppe sorgfältig geprüft und bearbeitet. In der Regel erfolgt die Bearbeitung in folgenden Schritten:

8.1 Kontaktaufnahme / Kommunikation mit dem Hinweisgeber

Soweit erforderlich (z. B. zur Sachverhaltsaufklärung) und soweit möglich (abhängig vom Meldekanal) kann die DGL-Gruppe mit dem Hinweisgeber Kontakt aufnehmen und kommunizieren. Bei anonymer Hinweisgabe ist in der Regel eine Kontaktaufnahme oder Kommunikation nur dann möglich, wenn der Hinweis über das Meldesystem eingegangen ist. In diesen Fällen erfolgt über das Meldesystem die Kontaktaufnahme oder Kommunikation, unter Wahrung der Anonymität.

8.2 Eingangsbestätigung

Der Hinweisgeber erhält innerhalb von sieben Tagen eine Bestätigung über den Eingang des Hinweises. Die Eingangsbestätigung wird über den gleichen Meldekanal verschickt, über den der Hinweis ursprünglich gemeldet wurde. Wenn aufgrund des vom Hinweisgeber gewählten Meldekanals eine Eingangsbestätigung nicht möglich ist (z. B. anonymer Brief), entfällt für die DGL-Gruppe die Pflicht zum Versand einer Eingangsbestätigung.

8.3 Prüfung des Hinweises

Stellt die DGL-Gruppe im Rahmen der Sachverhaltsaufarbeitung fest, dass der Hinweis begründet ist, ergreift sie angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen.

Bei Unbegründetheit des Hinweises stellt die DGL-Gruppe das Verfahren ein. Ein Hinweis ist z. B. unbegründet, wenn sich der Sachverhalt aus dem Hinweis nicht bestätigt, wenn kein Verstoß

gegen geltendes Recht oder interne Richtlinien der DGL-Gruppe festgestellt wurde oder ein Hinweis in keinem Zusammenhang mit der DGL-Gruppe oder ihren Geschäftspartnern steht.

8.4 Information über das Ergebnis des Hinweisgeberverfahrens

Der Hinweisgeber erhält innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Mitteilung über den Fortgang der Bearbeitung des Hinweises. Der Hinweisgeber wird auch informiert, sofern möglich, wenn das Verfahren wegen Unbegründetheit des Hinweises eingestellt wurde.

Eine Unterrichtung darf jedoch nur erfolgen, soweit dadurch nicht überwiegende rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt werden, insbesondere interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Hinweismeldung sind oder die in der Hinweismeldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Die Unterrichtungspflicht entfällt in solchen Fällen, in denen eine Kontaktaufnahme aufgrund des vom Hinweisgeber gewählten Meldekanals nicht möglich ist.

9 Externe Meldestellen

Für Hinweisgeber besteht ferner die Möglichkeit, eine externe Meldung bei den zuständigen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen des Bundes, der Länder oder Europäischen Union abzugeben. Insbesondere kommen dabei in Betracht:

- Die zentrale externe Meldestelle des Bundesamts für Justiz (BfJ)
- Das Hinweisgebersystem der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FaFin)
- Das Hinweisgebersystem des Bundeskartellamts (BKartA)

Anlage 1

Die DGL-Gruppe umfasst folgende Gruppenunternehmen:

- DGL GmbH & Co. KG
- Borchers Transportlogistik NordWest GmbH
- Borchers NordWest Warehousing Solutions GmbH
- DGL Lagerlogistik Freienbrink GmbH & Co. KG
- DGL Transportlogistik Freienbrink GmbH & Co. KG
- DGL Ostwestfalen-Lippe GmbH & Co. KG
- Essmann Gastronomie Service GmbH & Co. KG
- Getränke Essmann KG
- Westdeutscher Getränkehandel & Einkaufsgesellschaft mbH
- Westdeutsche Getränke Logistik GmbH & Co. KG Dortmund
- Westdeutsche Getränke Logistik GmbH & Co. KG Hagen
- Westdeutsche Getränke Logistik GmbH & Co. KG Erkelenz
- Westdeutsche Getränke Logistik GmbH Siegerland
- WGV Services GmbH

Hinweis: Die Aktualisierung dieser Anlage erfolgt jährlich.